

Daniel Gottfried Schreber

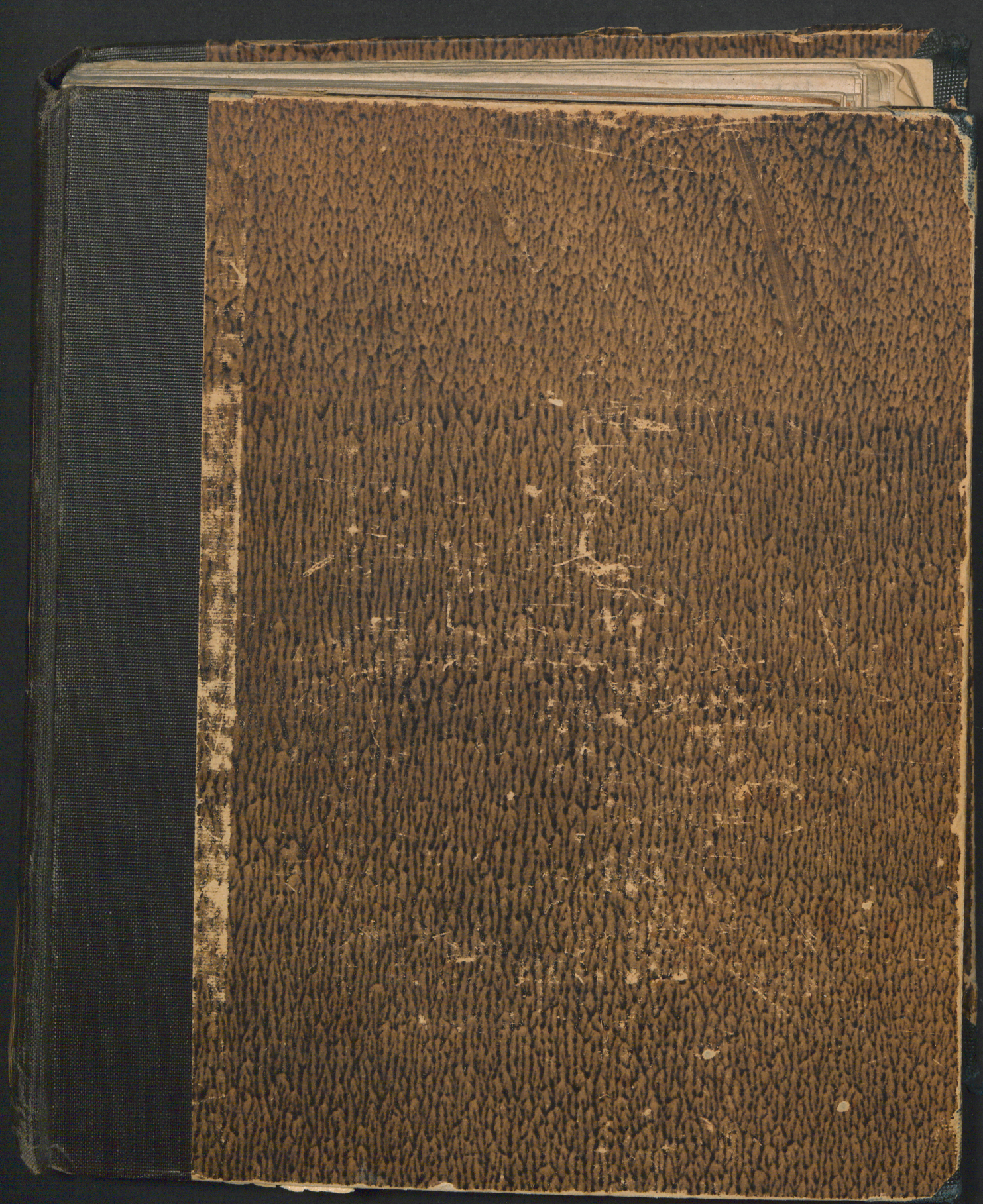
Plan derer Kosten, die ein Scholar bey dem Herzoglichen Paedagogio und der Realschule alhier aufzuwenden hat

[Bützow]: Gedruckt mit Fritzschen Schriften, 1760

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1698271271>

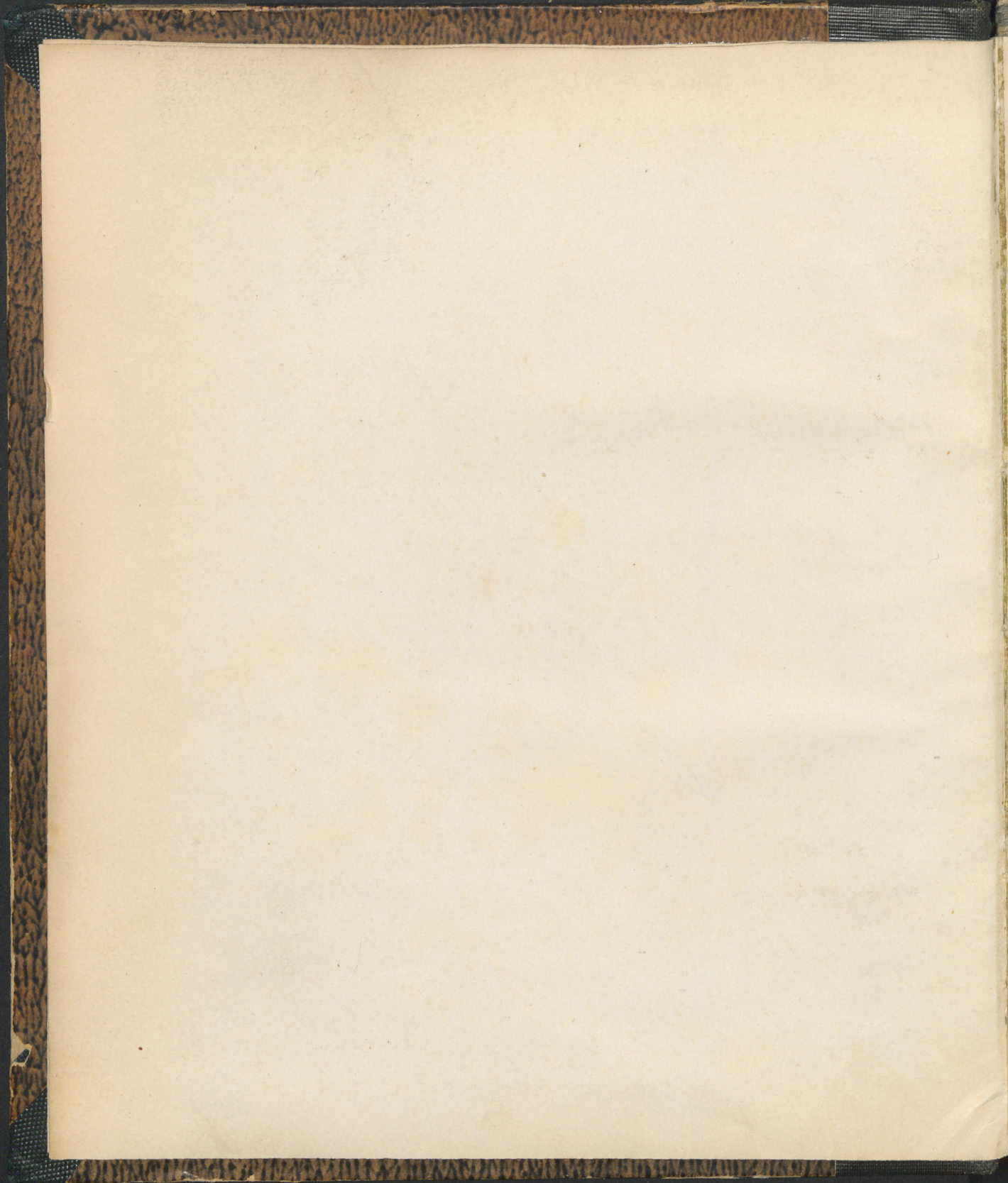
Druck Freier  Zugang





MK-8813.

Ex
Bibliotheca
Academiae
Rostochiensis



Plan
derer Kosten,
die ein Scholar bey dem
Herzoglichen Paedagogio
und der
Realschule
alhier aufzuwenden hat.



Bedruckt mit Fritziſchen Schriften 1760.

1798
1800
1801
1802
1803
1804
1805
1806
1807
1808
1809
1810
1811
1812
1813
1814
1815
1816
1817
1818
1819
1820
1821
1822
1823
1824
1825
1826
1827
1828
1829
1830
1831
1832
1833
1834
1835
1836
1837
1838
1839
1840
1841
1842
1843
1844
1845
1846
1847
1848
1849
1850
1851
1852
1853
1854
1855
1856
1857
1858
1859
1860
1861
1862
1863
1864
1865
1866
1867
1868
1869
1870
1871
1872
1873
1874
1875
1876
1877
1878
1879
1880
1881
1882
1883
1884
1885
1886
1887
1888
1889
1890
1891
1892
1893
1894
1895
1896
1897
1898
1899
1900



1901
1902
1903
1904
1905
1906
1907
1908
1909
1910
1911
1912
1913
1914
1915
1916
1917
1918
1919
1920
1921
1922
1923
1924
1925
1926
1927
1928
1929
1930
1931
1932
1933
1934
1935
1936
1937
1938
1939
1940
1941
1942
1943
1944
1945
1946
1947
1948
1949
1950
1951
1952
1953
1954
1955
1956
1957
1958
1959
1960
1961
1962
1963
1964
1965
1966
1967
1968
1969
1970
1971
1972
1973
1974
1975
1976
1977
1978
1979
1980
1981
1982
1983
1984
1985
1986
1987
1988
1989
1990
1991
1992
1993
1994
1995
1996
1997
1998
1999
2000



§. 1.

Die Kosten so ein Scholar bey dem hiesigen Herzogl. Praedagogio und der Realschule aufzuwenden hat, sind als ordentliche und ausserordentliche, und die ordentlichkeit wiederum als beständige oder unveränderliche und unbeständige oder veränderliche anzusehen.

§. 2.

Zu den ordentlichen und beständigen gehören folgende:

- 1) Für die Information und besondere Aufsicht.

Hey deren Bestimmung muß voraus gesetzt werden, was die Praeceptores, welche die Scholaren nicht nur beständig unter den Augen haben, sondern auch, was in den öffentlichen Stunden vorge tragen worden, mit ihnen wiederholen, und denen die versäümet sind, nachhelffen müssen, zu erhalten kosten. Dieses beträget jährlich

70 Rthlr. „ „ pro Salario.

60 „ „ „ für die Kost.

130 Rthlr. „ „

Da nun ein Praeceptor über 2. Stuben zugleich die Aufsicht hat, und auf manchen 3; auf manchen aber 4. Scholaren beysammen wohn

* 2

wohnen, so fallen die Kosten für die Information und special Aufsicht unterschieden aus, und zwar kommt auf eine Person jährlich:

21 Rthlr. 16 gl.	=	wo 3.	} beysammen wohnen.
16 " 6 " "	=	wo 4.	

Da aber auch Stuben vorhanden sind, wo diejenigen, die es verlangen, selbender beysammen wohnen können; so müssen die, so einen eigenen Praeceptorem, als einen Hofmeister, allein haben wollen, die Kosten nach obigen Verhältnisse bezahlen.

§. 3.

2) Fürs Logis, Holz und Licht.

Diese Kosten sind wiederum unterschiedlich. Tapezierte und solche Zimmer, die nur von 2. Personen bewohnet werden, in der mittlern Etage, sind, nebst der Verheizung und dem Lichte, jährl. zu 70 Rthlr. angeschlagen. Für eine Stube wo 3. beysammen wohnen, in der mittlern Etage, zahlet eine Person nebst Holz und Licht jährl. 16 Rthlr. 16 gl. und für eine, wo 4. beysammen sind, in der obern Etage 10 Rthlr.

§. 4.

3) Für den Tisch zu Mittage und Abends.

Diese Kosten reguliren sich nach den jezigen Preisen der Victualien. Es werden aber 2. besondere Tische angeleget, und die Scholaren auf 2. unterschiedenen Salons gespeiset werden. An dem ersten Tische werden zu Mittage 3. und des Abends 2. Gerichte, nebst Butter, Brodt und Biere, am andern des Mittags 2. Gerichte, und des Abends ein Voressen, nebst Butter, Brodt und Biere gereicht werden. Da nun die Victualien aniezo bekannter maassen in den hiesigen Gegenden in einem hohen Preise stehen, so beläuft sich, bis zur verhoffenden künftigen Preisverminderung, das Kostgeld am ersten Tische jährl. auf 80. am andern aber auf 60 Rthlr. Hierbey ist dieses zu gedencken: ob ein Scholar selbender oder dritter oder vierter wohnen solle, das dependiret von der Disposition der Eltern oder

Vor

* * *

Vormünder. Hiernächst sind dem Traiteur zu Verheißung der Speise-
säte überhaupt 7 Taden Holz accordiret worden, welchemnach jeder
Scholar dazu und zu Heizung des Conferenzzimmers 1 Rthlr. bey-
zutragen hat.

S. 5.

4) Für die ordinairen Maitrestunden.

In den französischen Classen, im Zeichnen und in der Calligra-
phie und Musie, wird überhaupt für einen Scholaren, wie für dem
andern, monatl. 8 gl. und also jährl. 4 Rthlr. anzusezen, Künftig aber
dieses Quantum, nach denen mit den Maîtres zutreffenden Accords,
und nach Beschaffenheit der Anzahl der Scholaren, genauer zu bestim-
men seyn.

Wenn ein Scholar ausser den gewöhnlichen Maitrestunden in
den Classen privat Information in der französischen Sprache verlan-
get; so muß solches apart bezahlet werden. Es ist auch Gelegenheit
zu Erlernung der italienischen und engländischen Sprache, imgleichen
zum privat Unterrichte auf verschiedenen musicalischen Instrumenten und
zum Glasschleiffen und Drechseln, welches insonderheit im Winter,
da es eine gute Leibesbewegung abgiebt, getrieben werden soll, vor-
händen; diese privat Stunden müssen aber ebenfals besonders bezah-
let werden. Wenn mehrere Scholaren, die dazu Lust bezeigen, bey-
sammen, so wird auf jeden für eine Stunde Information in den ob-
angezeigten Sprachen und musicalischen Instrumenten etwa 3 gl. im
Drechseln aber 2 gl. kommen, dem Drechselmeister aber für die
Drechselbank und Instrumente quartaliter etwas gewisses bezahlet,
und die Materialien, als Ebenholz, gemein Holz, Elphenbein und
dergl. apart angeschaffet. So viel Stunden nun ein Scholar in die-
sen Sprachen und Künsten wöchentlich profitiret, so viel 3. oder 2 gl.
kommen in Rechnung.

S. 6.

5) Für den Rechnungsführer.

Diesem sind ausser der freyen Wohnung 100 Rthlr. zum Ges-
halt

* 3

halt und 25 Rthlr. zu Holz und Licht ausgesetzt. Da nun nach der jetzigen Verfassung, 50. Scholaren hier subsistiren können, so trägt ein jeder jährl. dazu bey. 2 Rthlr. 12 gl.

Es hat aber mit der Rechnungsführung folgende Bewändniß: Die Gelder müssen quartaliter praenumerando bezahlet, und weil anizo noch kein Inspector bestellet ist, an mich, den Condirectorem, zu Anfange eines jeden Quartals, neml. zu Anfange des Januarii, Aprilis, Julii und Septembers, oder wenn sie die Eltern und Vormündere lieber von halben Jahren zu halben Jahren bezahlen wollen, zu Anfange des halben Jahres in Mecklenbl. courant Sorten eingefendet werden. Die Gelder werden sogleich an die Rechnungsexpedition übergeben, und von dem Policeysecretario Herrn Engel, welcher der Rechnungsexpedition vorsethet, eine Quittung darüber ausgestellt. In dieser Expedition nun werden aller Scholaren Rechnungen besorget; neml. der Rechnungsführer bezahlet alle, sowohl beständige als veränderliche Ausgaben an die Behörden gegen gültige Quittung, wobey jedesmahl ein Belege mit der Unterschrift des special Praeceptoris, auch nach Befinden des Condirectoris oder Inspectoris erfordert wird, welches denn deren Untersuchung und Genehmigung voraus setzet. Gegen das Ende des Quartals werden alle Rechnungen abgeschlossen und, nach der Revision und Unterschrift, an die Eltern oder Vormündere gesendet. Die Revision geschieht zuerst in der Rechnungsexpedition besonders, in Beyseyn des Condirectoris und Inspectoris; sodann vor dem Scholaren, den sie angehet, und seinen vorgesezten Praeceptor, da alle Ausgaben und Belege mit beyden durchgegangen werden, und es wird die Rechnung sowohl durch des Inspectoris als Praeceptoris und des Scholaren, den sie angehet, Unterschrift autorisiret. Dieses verschaffet den Scholaren selbst Gelegenheit, wenigstens dem Anfange nach, zu lernen, wie sie wirthschaften, und einen guten Ueberschlag in Absicht der Einnahme und Ausgabe machen sollen.

6) Für den ordentlichen Medicin.

Da der Medicus dahin angewiesen ist, wöchentlich zu gewissen Zeiten das Paedagogium und die Realschule zu besuchen, und da er öfters in kleinen Vorfällen consultiret und bemühet wird, so ist ihm ein Gehalt von 50 Rthlr. wozu also ein jeder Scholar jährl. 1 Rthlr. beyzutragen hat, ausgesetzet worden. Wann nun aber ein Scholar von einer Kranckheit befallen werden solte, da ihm der Medicus nicht allein ausserordentlich besuchen, sondern auch mit Medicamenten versehen muß, so verstehet sich von selbst, daß derselbe für seine extraordinäre Bemühung eine der Herzogl. Medicinalordnung gemässe Vergütung erhalten muß.

7) Zur Erhaltung der Krancken-oder Pflegestube.

Dazu ist ein grosses und angenehm situirtes doppeltes Zimmer angeleget, wo die Krancken ungehindert besorget werden können. Es wird aber eine besondere Wartefrau gehalten, welche nach Befinden mit einer andern aller 24. Stunden abwechseln muß. Der Medicus und ein Candidatus Medicinae besuchen die Patienten täglich einige mahl, und geben die Anweisung wegen des Gebrauchs der Medicamenten; einem der vorgeetzten Praeceptorum aber wird die cura animarum besonders aufgetragen.

Weil es nun da eine allzu grosse Ausgabe seyn würde, wenn ein Patient allein für die Pflegstube, Holz, Licht, Wärterlohn und dergleichen, jedes mahl alles tragen solte, so ist die Einrichtung so gemacht worden, daß ein jeder jährl. 1 Rthlr. dazu beyträget. Solchergestalt hat ein Scholar im Fall einer Kranckheit nichts weiter aufzuwenden, als zur Beyhülfe des täglichen Wärterlohns etwa 1. oder 2 gl. Für Stube, Holz und Licht wird nichts besonders angeordnet.

S. 9.

8) Für den Kirchenstand imgl. den Klingbeutel
und die Armen.

Für den Kirchenstand wird jährl. von jeder Person 12 gl. an die Kirche bezahlet. Zu dem Klingbeutel wird 16 gl. und für die Armen eben soviel, mithin überhaupt 1 Rthlr. 20 gl. in Ansatz gebracht. Diejenigen so von der reformirten Confesion sind, Können dem Gottesdienste in der reformirten Kirche unter der Aufsicht eines Praeceptoris beywohnen.

S. 10.

9) Für die Bedienten des Paedagogii.

Es gehören dazu der Schloßwärter, sodann, wenn der Numerus voll ist, 2. besondere Bediente, und ein Stubenheizer. Der Schloßwärter schließet nicht allein des Morgens und Abends auf und zu, und verhütet, daß nicht jedermann indistincte in die Anstalten des Paedagogii kommen, und die Scholaren ohne Erlaubniß heraus gehen mögen, welches, wie leicht zu erachten, mancherley übele Folgen nach sich ziehen könnte; sondern er hat auch mit die Aufsicht auf die Gebäude, auf die Bedienten und den Stubenheizer des Paedagogii. Man hat dazu einen redlichen und geschickten Schuster ausersehen, welcher das tägliche Puzen der Schuhe der Scholaren durch seine Jungen verrichten läßt; und es ist ihm zu einem gewissen Gehalte nebst der freyen Wohnung jährl. 25 Rthlr. dazu ein jeder Scholar 12 gl. beyträget, assigniret worden. Die Bedienten werden zu Ausrichtung aller Geschäfte und zu Verschickungen gebraucht. Da die Bedienung durch sie hinlänglich versehen wird, so ist es ganz unnöthig, daß Eltern oder Vormündere ihren Kindern oder Pflegbefohlenen besondere Bedienten mitgeben, welche auch in andern solchen Schulen, wegen allerhand Unordnungen die daher entstanden, nicht geduldet werden. Da nach den jezigen Preisen der Lebensmittel keiner unter 60 Rthlr. nebst freyer Wohnung und Holze zu erhalten ist, so wird der jährliche Beytrag eines Scholaren nicht leichter,
als

als auf 2 Rthlr. 6 gl. für den Stubenheizer aber, welchem 25 Rthlr. zum Gehalt ausgezahlt sind, indem er noch daneben vom Holzmachen seinen Verdienst hat, auf 12 gl. zu bestimmen seyn. Demnach beläuft sich der Beitrag für die Bedienten und den Stubenheizer überhaupt jährl. auf 3 Rthlr. 6 gl.

§. 11.

10) Fürs Bettenmachen, Auskehren und Scheuern der zinnernen Gefäße jährl. 1 Rthlr. Es muß aber die Bettfrau zugleich die Ausbesserung der Strümpfe der Scholaren, excl. des Besohnens, unentgeltlich, auch die etwa nöthige Reinigung derselben, besorgen.

§. 12.

11) Zur Erhaltung der Stubenmeubeln jährl. 1 Rthlr. Sämmtliche Stuben sind mit Stühlen, Schreibtischen, für jeden Scholaren einen besondern, Spiegeln, Leuchtern und die Kammern mit Bettstellen, für jeden Scholaren auch einer besondern mit Gardinen, Kleiderschränken, Waschtischen und Lavoirs, Theekesseln und dergleichen versehen, mithin ist dieses nur ein geringes, was zu deren Erhaltung ausgeworfen worden ist.

§. 13.

12) Zu Haltung der teutschen und französischen Zeitungen, Tinte, Kreide, Schwam in den Classen zc. jährl. 1 Rthlr.

§. 14.

13) Zu Erhaltung der mathematischen und physikalischen Instrumente jährl. 16 gl.

§. 15.

14) Zu Erhaltung der Laternen in den langen Gängen, auf dem Vorhofe vor dem Eingange ins Paedagogium und auf den Treppen, jährl. 12 gl.

**

§. 16.

S. 16.

15) Zu Erhaltung des botanischen Gartens 1 Rthlr. 6 gl. immassen für den Gärtner 50 Rthlr. Gehalt, und zu den Gewächsen und Gewächshause 12 Rthlr. 12 gl. ausgefetzt sind.

S. 17.

Ordentliche und veränderliche Ausgaben sind:

1) Zum Frühstück, Thee, Coffee, Zucker, Taschengelde, wöchentlich 6. bis 12 gl. mithin jährl. 13. bis 26 Rthlr. welches von der Disposition der Eltern und Vormünder dependiret.

2) Zum Thee- und Coffeewasser jährl. 12 gl. bis 1 Rthlr. welches ein Bedienter zu besorgen hat.

3) Fürs Bette, wenn dergleichen nicht mitgebracht wird, als welches den Eltern und Vormündern frey gestellet wird, jährl. 6 Rthlr. Miethzins.

4) Waschgeld, nachdem mehr oder weniger Blattwäsche ist, jährl. 5. bis 6 Rthlr.

5) Dem Peruquier fürs Accommodiren, jährl. 2 Rthlr. 16 gl.

6) Die Schuhe täglich zu puzen, jährl. 1 Rthlr. 8 gl.

7) Für Ausbesserung der Wäsche, ohngefehr 1 Rthlr.

8) Für Ausbesserung der Kleider, jährl. ohngefehr 2 Rthlr.

9) Für Ausbesserung der Schuhe, ohngefehr 1 Rthlr. 12 gl.

10) Für die nöthigen Bücher, Papier, Federn, Tinte, Siegellac, Tusche, Farben zum Zeichnen, Reißbretter, Bleystiftee, und was sonst zur Förderung des Studirens gehöret, läffet sich nichts determiniren. Bey einigen kan diese Ausgabe auf 6. bis 8. bey

8. bey andern auf 12, bis 16 Rthlr. ansteigen, je nachdem es eines jeden Umstände erlauben, und die Eltern oder Vormünder ihm dieser oder jener Lebensart gewidmet wissen wollen.

S. 18.

Zu den außerordentlichen Ausgaben sind zu rechnen:

1) Die einmahl für allemahl gegeben werden, als

(a) bey dem Anzuge eines Scholaren:

1 Rthlr. zur Bibliothek des Paedagogii und Realschule.

2 " als ein Tischrecht dem Traiteur, welcher dafür das Tischgeräthe halten muß, außer die Messer und Servietten, die ein Scholar mitbringen muß.

12 gl. Für den Schloßwärter und die Bedienten.

1 " Zu den Modellen, Maschinen, Instrumenten u. s. f.

(b) Bey dem Abzuge eines Scholaren:

12 " für den Schloßwärter und die Bedienten.

12 " für die Armen.

2) Für die neuen Kleidungen.

Es bleibet der Disposition der Eltern und Vormünder anheim gestellt, wie sie ihre Kinder und Pupillen gekleidet wissen wollen, und es wird ihnen auf Verlangen von dem Inspectore vorher ein Ueberschlag der Kosten ganz neuer Kleider übersendet, wenn sie hier verfertigt werden sollen. Die Vorgesetzten haben darauf zu sehen, daß die Scholaren in ihrem Anzuge nicht nachlässig, unreinlich und unordentlich

** 2

Deutlich sind. Die sämtlichen Kleider, nebst dem Weißzeuge, den Büchern, und andern ihnen zugehörigen Meubeln, werden in ein besonderes Buch eingetragen, und von den Vorgesetzten öfters revidiret. Die allgemeinen Revisiones aber werden gegen den Abschluß der Quartal Rechnungen vorgenommen, damit den Eltern oder Vormündern von Zeit zu Zeit gemeldet werden könne, ob es in einem oder dem andern Stücke gebreche?

3) Für die außerordentlichen Maitres in Sprachen und Künsten, davon oben S. 7. gedacht worden.

4) Was zum Neujahrs-Geschenke für die Bedienten des Paedagogii sowohl, als für diejenigen, welchen dergleichen zu colligiren sonst verstattet ist, von den Eltern oder Vorgesetzten etwa ausgesetzt werden möchte.

5) Beichtgeld.

6) Zu Recreations-Reisen.

Denn obgleich die Scholaren täglich zu gewissen Stunden, im Sommer mit Spazierengehen, oder Volantenschlagen, oder einem gemäßigten Ball- und Regelspiele und sonst die nöthige Bewegungen des Leibes und Ergöcklichkeit genieffen, wie denn die, so bey der Realschule sind, im Sommer wöchentlich einmahl zum Botanisiren, ausgeföhret werden; so wird ihnen doch auch gerne verstattet, wenn sie zumahl nicht zu ihren in der Nähe wohnenden Eltern und Angehörigen zu reisen beuhrtaubet werden, jährl. ein oder ein paar mahl eine Recreations-Reise auf einen benachbarten Ort vorzunehmen, die in einem gantzen oder halben Tage beendiget werden kan, welches aber allezeit in Beyseyn eines Praeceptoris geschehen muß.

7) Kranckheits-Kosten, nach dem was S. 7. davon ange-
mercket ist.

S. 19.

Wenn vorstehende ordentliche Kosten zusammen gerechnet werden, so fällt der jährliche Betrag der höhern und mindern Pension eines Scholaren, nachdem derselbe nach dem Verlangen der Eltern

Eltern

Eltern oder Vormünder, selbdrither oder vierdter wohnen und die Kost an dem ersten oder andern Tische genießten soll, anieho folgender gestalt aus:

Nach den Stuben		Nach den Stuben	
wo 3. beysammen wohnen und dem ersten Tische.		wo 4. beysammen wohnen und dem zweeten Tische.	
Rthlr.	gl.	Rthlr.	gl.
21.	16.	16.	6.
16.	16.	10.	10.
80.	16.	60.	16.
1.	16.	1.	16.
4.	16.	4.	16.
2.	12.	2.	12.
1.	12.	1.	12.
1.	20.	1.	20.
1.	20.	1.	20.
3.	6.	3.	6.
1.	6.	1.	6.
1.	6.	1.	6.
1.	16.	1.	16.
1.	12.	1.	12.
1.	16.	1.	16.
26.	16.	13.	16.
1.	16.	1.	16.
6.	16.	6.	16.
6.	16.	5.	16.
2.	16.	2.	16.
1.	8.	1.	8.
1.	8.	1.	8.
2.	12.	2.	12.
1.	12.	1.	12.
12.	16.	8.	16.

1. Ordentl. und beständige Ausgaben.

- für die Information und Aufsicht j. §. 2.
- für Stube Holz und Licht §. 3.
- für die Kost zu Mittage und Abends §. 4.
- zu Verheizung des Speisensaals und Conferenzzimmers eod. §.
- für die ordinairn Maitresunden §. 5.
- für den Rechnungsführer §. 6.
- für den ordentl. Medicum §. 7.
- zu Erhaltung der Krancken Stube §. 8.
- für den Kirchenstand etc. §. 9.
- für die Bediente §. 10.
- der Bettfrau §. 11.
- zu Erhaltung der Stubenmeheln §. 12.
- zu den Zeitungen etc. §. 13.
- zu Erhaltung der mathematisch. Instrum. §. 14.
- zu Erhaltung der Laternen §. 15.
- zu Erhaltung des botanischen Gartens §. 16.

2. Ordentl. und veränderl. Ausgaben.

- zum Frühstück, Thee, Coffee etc. j. §. 17.
- zum Thee und Cofferwasser.
- fürs Bette.
- Wäscherlohn.
- dem Verquvier fürs Accommodiren.
- fürs Schuhputzen.
- für Ausbesserung der Wäsche.
- „ „ „ „ „ Kleider.
- „ „ „ „ „ Schuhe.
- für Bücher, Papier und dergl.

197 Rthlr. 20 gl. 147 Rthlr. 18 gl.

** 3

Wenn

Wenn aber ein Scholar selbender, unter der Aufsicht eines eigenen Praeceptoris, s. S. 1. logiren sollte, dafür er 65 Rthlr. zu seiner Rata zu bezahlen haben würde, so würde sich das jährliche Quantum auf 241 Rthlr. 4 gr. belaufen.

In allen Fällen gehet das, was fürs Bette in Ansatz gekommen ist, ab, wenn es mit anher gebracht wird; und es dependiret von den Eltern und Vormündern, was sie, in Ansehung des Frühstückes, Thee- und Coffeetrinckens zc. disponiren wollen. Es kan auch ein Scholar den ersten Tisch genießen, und auf einer Stube selbvierdter wohnen, und v. v. auf einer Stube selbdritter logiren, und sich beym zweyten Tische engagiren.

S. 20.

Hiernächst werden aber auch, nach der in der vorläufigen Nachricht von dem Paedagogio und der Realschule S 9. bereits geäußerten Erklärung, gewisse Herzogl. Beneficiarii ihre Subsistenz hier dergestalt haben können, daß sie für die ordentlichen, sowohl beständigen als veränderlichen Ausgaben, jährl. nicht über 50 Rthlr. bezahlen dürfen, wozu Sr. Herzogl. Durchl. aus Landesväterlicher Guld und Mildthätigkeit, vornehmlich zum Behuf derer, die sich der Theologie widmen, und nicht bemittelt sind, einen Fond auszusetzen geruhet haben, und es müssen diejenigen, welche dieser Gnade theilhaftig werden wollen, bey Sr. Herzogl. Durchl. darum unterthänigst suppliciren, und ihrer Aufnahme wegen, Befehl an mich, den demahligen Condirector, auswirken.

S. 21.

Was die Extraneos anbetriß, die in der Stadt wohnen, und das Paedagogium oder die Realschule frequentiren wollen, so kan Fremden solches unter andern darum nicht gestattet werden, weil der Mangel der Aufsicht vieles zum Verderben solcher jungen Leute, und dererelben freyere Lebensart vieles zum Schaden derer, die auf dem Paedagogio und der Realschule wohnen, beytragen kan: die Einheimischen

mischen aber, die hier zu Hause sind, sowohl adlichen als bürgerl. Geschlechts, sollen unter gewissen Bedingungen die Erlaubniß haben, die Information beym Paedagogio und der Realschule mit zu genießen. So wohl adliche als bürgerliche Einheimische bezahlen alsdenn gleich denen, die auf dem Paedagogio oder der Realschule wohnen, die §. 17. sub (a) angezeigten Anzugsgelder exclusive des Tischrechts; ingleichen die Abzugsgelder nach eben diesen §. sub (b), sodann die Adlichen quartaliter 4 Rthlr. 12 gr. die Bürgerlichen aber 3 Rthlr. für die Information praenumerando, und wenn sie den privat Unterricht in den Sprachen und Künsten nach dem 5ten §. mit genießen wollen, das daselbst angezeigte Quantum apart. Da dieses aber nur ein Emolument für die Einheimischen ist, so werden die Auswärtigen, denen aus bewegenden Gründen von den Directoren erlaubt werden dürfte, in der Stadt zu wohnen, und das Paedagogium oder Realschule zu frequentiren, sich gefallen lassen müssen, für die Information ein mehreres, welches sich künftig wird determiniren lassen, zu entrichten.

§. 22.

§. 22.

Hierbey ist noch folgendes zu gedencken: Wenn ein Scholar eine zeitlang abwesend seyn solte, so muß er doch die ordentlichen und beständigen Quartalausgaben entrichten, weil diejenigen, die es bekommen, darauf gehalten werden, und seine Stelle nicht wieder besetzt werden kan. Dieses verstehet sich auch von dem Miethzinse für das Bette, und, wenn die Abwesenheit kurz ist, auch von dem Wäscherlohne und was dem Peruckenmacher ausgesetzt ist; desgleichen, wenn einer vor Ablauf des Quartals abziehet; wie denn der Abzug eines Scholaren wenigstens 4. Wochen vor Ostern oder Michael gemeldet und die Stube aufgekündigt, oder der Stubenzinß, nebst dem, was für die Bediente in Ansatz gekommen, bis Johannis oder Neu-Jahr bezahlet werden muß.

§. 23.

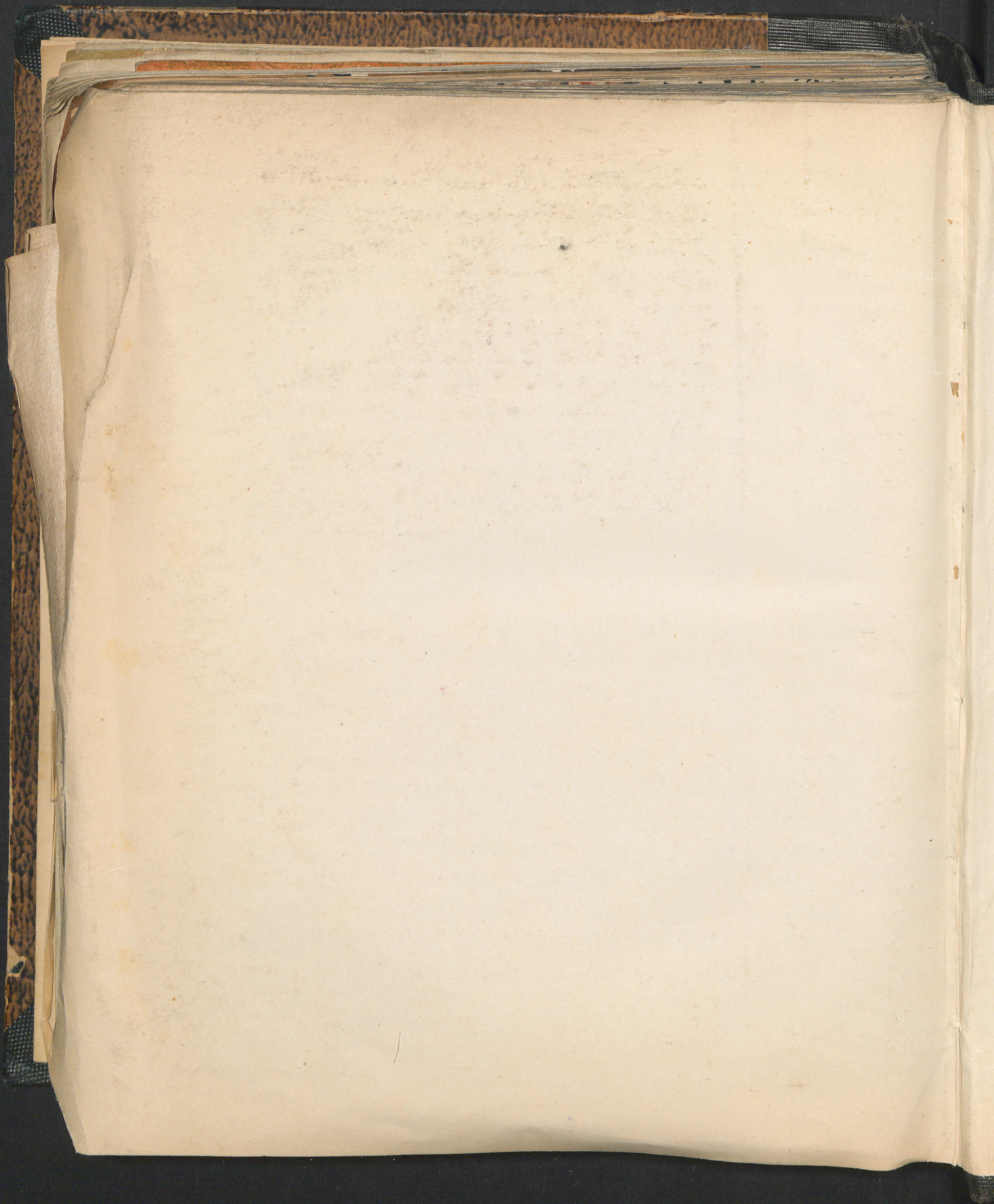
S. 23.

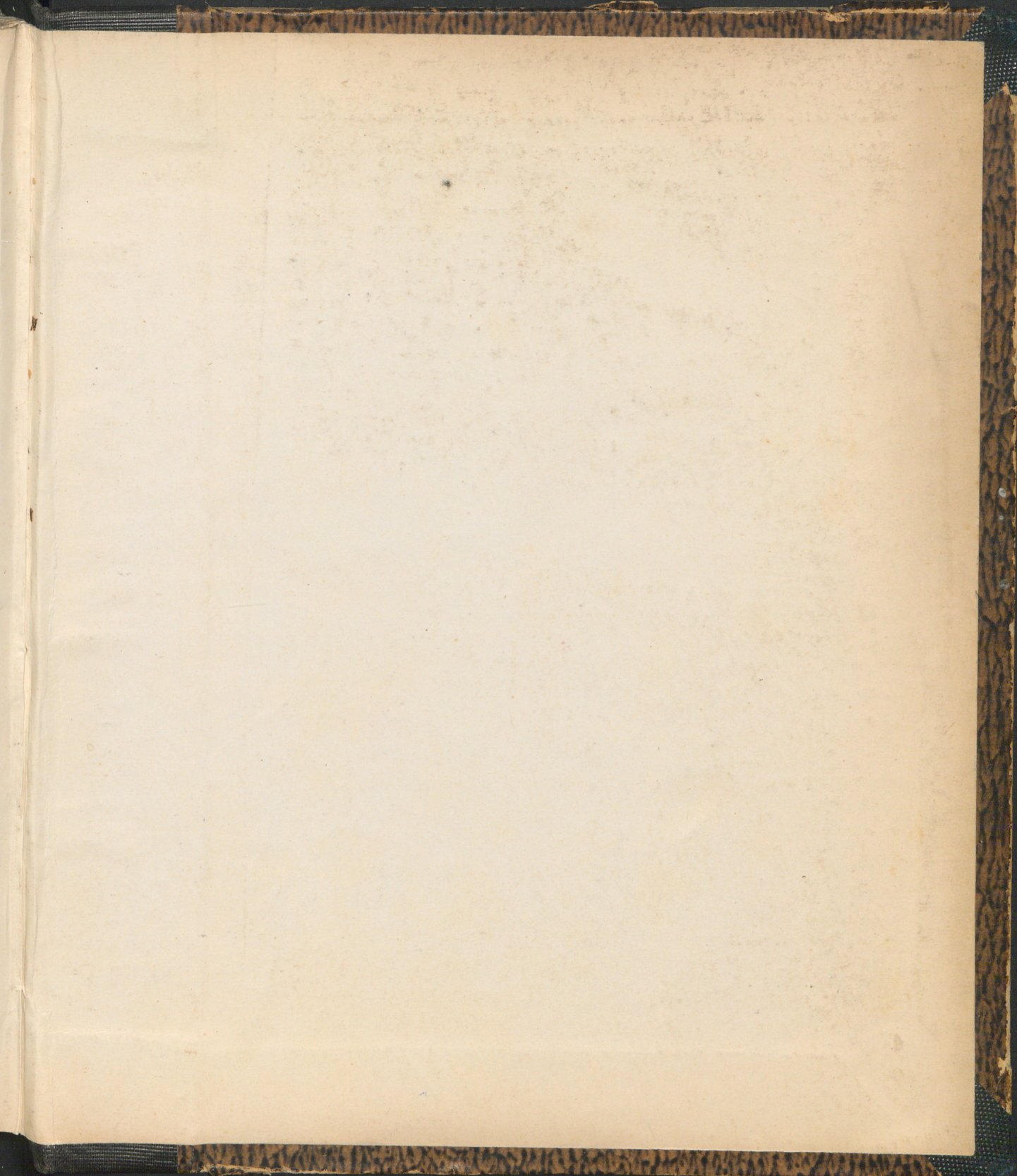
Die Billigkeit dieses Plans wird verhoffentlich Jedermann um so mehr in die Augen leuchten, indem 1) überall wo es nöthig gewesen, das Regulativ der Ausgaben wohlbedächtig beygesetzt worden; hieraus aber 2) zu erkennen ist, daß alle Einnahme, zum Behuf der Scholaren wieder ausgegeben wird, und gleichwohl noch viel beträchtliche Ausgaben vorkommen, dazu die Scholaren nichts beitragen. Ueberdies ist 3) der gegenwärtige Plan bey den jetzigen hohen Preisen aller Lebensmittel verfertiget worden, daher der Betrag der sämlichen Kosten nicht geringer hat ausfallen können; es wird aber bey der künftig gel. Gott! zu hoffenden Verminderung der Preise auch auf Verminderung der Kosten ernstlicher Bedacht genommen werden. Bügow den 25ten August 1760.

D. Daniel Gottfried Schreiber

als Condirector.









mischen aber, die hier zu Hause sind, sowohl adlichen als bürger
 Geschlechts, sollen unter gewissen Bedingungen die Erlaubniß haben
 die Information beym Paedagogio und der Realschule mit zu
 sen. So wohl adliche als bürgerliche Einheimische bezahlen
 gleich denen, die auf dem Paedagogio oder der Realschule
 die §. 17. sub (a) angezeigten Anzugsgelder exclusive des
 ingleichen die Abzugsgelder nach eben diesen §. sub (b)
 Adlichen quartaliter 4 Rthlr. 12 gl. die Bürgerlichen
 für die Information praenumerando, und wenn sie
 terriert in den Sprachen und Künsten nach dem
 sen wollen, das daselbst angezeigte Quantum ap
 nur ein Emolument für die Einheimischen ist, so
 tigen, denen aus bewegenden Gründen von
 werden dürfte, in der Stadt zu wohnen, un
 Realschule zu frequentiren, sich gefallen la
 mation ein mehreres, welches sich kün
 zu entrichten.

S.

Hierbey ist noch folgende
 eine zeitlang abwesend seyn soll
 beständigen Quartalausgaben
 kommen, darauf gehalten
 gesetzt werden kan. Dies
 für das Bette, und, wa
 Wäschertlohne und wa
 chen, wenn einer v
 Abzug eines Schol
 Michael gemeldet v
 nebst dem, wa
 oder Neu-J
 Wenn ein Scholar
 die ordentlichen und
 diejenigen, die es be
 Stelle nicht wieder be
 auch von dem Miethzins
 heit kurz ist, auch von dem
 macher ausgesetzt ist; desglei
 quartals abziehet; wie denn der
 4. Wochen vor Ostern oder Mi
 aufgekündigt, oder der Stubenzins,
 in Ansaß gekommen, bis Johannis
 en muß.

S. 23.

